



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 1-20)**
Titel **Bundes-Vertrag zwischen den XXII. Cantonen der Schweiz.**
Ordnungsnummer
Datum 07.08.1815

[S. 1] Im Namen Gottes des Allmächtigen!

§. I.

Die XXII. souverainen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freyheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Uebereinstimmung mit den // [S. 2] Grundsätzen des Bundes-Vertrags, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

§. II.

Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Cantonen geliefert wie folgt:

Zürich	3858	Mann.
Bern	4584	—
Luzern	1734	—
Ury	236	—
Schwyz	602	—
Unterwalden	382	—
Glarus	482	—
Zug	250	—
Freyburg	1240	—
Solothurn	904	—
Basel	818	—
Schaffhausen	466	—
Appenzell	972	—
St. Gallen	2630	—
Graubünden	2000	—
	<hr/>	
	21158	— // [S. 3]

	Uebertrag	21158	Mann.
Aargau		2410	–
Thurgau		1670	–
Tessin		1804	–
Waadt		2964	–
Wallis		1280	–
Neuenburg		1000	–
Genf		600	–
	Total	32886	Mann.

Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtigt werden.

§. III.

Die Geldbeytrage, zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Cantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Zürich	Franken	77153.
Bern	–	91695.
Luzern	–	26016.
Ury	–	1184.
Schwyz	–	3012.
Unterwalden	–	1907.
Glarus	–	4823.
Zug	–	2497.
		<hr/>
		208287.
		// [S. 4]
	Uebertrag	Franken
Freyburg	–	18591.
Solothurn	–	18097.
Basel	–	20450.
Schaffhausen	–	9727.
Appenzell	–	9728.
St. Gallen	–	59451.
Graubünden	–	12000.
Aargau	–	52212.
Thurgau	–	25052.
Tessin	–	18039.
Waadt	–	59273.
Wallis	–	9600.
Neuenburg	–	25000.

Genf	–	15000.
Total	Franken	540107.

Diese Vertheilung der Geldbeyträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Cantone berichtigt werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschafts-Contingenter, von 20 zu 20 Jahren statt haben.

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdies eine gemeineidgenössische Kriegs-Cassa errichtet // [S. 5] werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geld-Contingents anwachsen soll.

Diese Kriegs-Cassa soll ausschließlich nur zu Militair-Kosten bey Eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fallen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geld-Contingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegs-Cassa bezahlt werden.

Zu Bildung dieser Kriegs-Cassa soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Grenz-Cantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungs-Führung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen.

§. IV.

Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bey fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitem Maßregeln treffen. // [S. 6]

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von aussen, mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr, werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bey innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Canton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besondern Umständen, eine andere Bestimmung treffen würde.

§. V.

Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundes-Vertrag gewährleistet sind, werden an das Eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:



Jeder der zwey streitenden Cantone wählt aus den Magistrats-Personen anderer Cantone zwey, oder, wenn die Cantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.
// [S. 7]

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwey Cantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthey gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung beyzulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistrats-Personen eines in der Sache unpartheyischen Cantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Cantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobey aber die im Streit stehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Compromiß-Spruch; geschiehet aber keines von beyden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen // [S. 8] der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Canton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bey allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maaßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

§. VI.

Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheiltge, Verbindungen geschlossen werden.

§. VII.

Die Eidgenossenschaft huldiget dem Grundsatz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII. Cantone, keine Unterthanen-Lande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantons-Bürger seyn.

§. VIII.

Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundes-Vertrags, die ihr von den souverainen // [S. 9] Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII. Cantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Canton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten



Montag im Heumonat; außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drey Viertheile der Cantons-Stimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militair-Capitulationen und Verträge über ökonomische und Polizey-Gegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zu- // [S. 10] wider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingents-Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die Eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Cantons-Regierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militair-Contingents an.

§. IX.

Bey außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der Eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundes-Angelegenheiten, Eidgenössische Repräsentanten beyordnen; in beyden Fällen sind zwey Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die Eidgenössischen Repräsentanten werden // [S. 11] von den Cantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Classen wechseln.

Den ersten Eidgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die zwey Direktorial-Orte, die nicht im Amt stehen.

Den 2ten Uri, Schwyz, Unterwalden.

Den 3ten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

Den 4ten Freyburg, Basel, Solothurn, Wallis.

Den 5ten Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den 6ten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den Eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instructionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die Eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundes-Cassa entschädiget.



§. X.

Die Leitung der Bundes-Angelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798. ausgeübten Befugnissen, übertragen.
// [S. 12]

Das Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwey Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815. ihren Anfang genommen hat.
Dem Vorort ist eine Eidgenössische Kanzley beygeordnet; dieselbe bestehet aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

§. XI.

Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freye Kauf, und für die Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizey-Verfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.

Diese Polizey-Verfügungen sollen für die eigenen Cantonsbürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden. // [S. 13]

Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft.

§. XII.

Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantons-Regierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich andern Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.

§. XIII.

Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1ten November 1804. auf drey Millionen, einmalhundert. achtzehntausend, dreyhundert sechs und dreyßig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

§. XIV.

Alle Eidgenössischen Concordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803., die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungs-Beschlüsse, soll der Tagsatzung des Jahres 1816. zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen. // [S. 14]

§. XV.

Sowohl gegenwärtiger Bundes-Vertrag, als auch die Cantonal-Verfassungen sollen in das Eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die XXII. Cantone constituiren sich als Schweizerische Eidgenossenschaft; Sie erklären, daß Sie frey und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück



wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß Sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewürschaft erhalte, so ist diese Bundes-Urkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundes-Insiegel versehen, sondern noch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen feyerlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legations-Räthe der Eidgenössischen Stände, in Zürich den siebenten Augstmonat im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert und fünfzehn. (7ten August 1815.)// [S. 15]

Im Namen des Standes Zürich.

(L. S.) (sign.) David von Wyß, Bürgermeister.
(L. S.) (sign.) Paul Usteri, Staats-Rath.
(sign.) Hs. Jacob Pestalutz, Staats-Rath.

Im Namen der Stadt und Republik Bern.

(L. S.) (sign.) Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß.
(L. S.) (sign.) I. R. von Stürler.
(sign.) Rudolf Stettler.

Im Namen der Stadt und Republik Luzern.

(L. S.) (sign.) Vincenz von Rüttimann, Schultheiß.
(sign.) Pfyffer von Heldegg, L. Rath.

Im Namen des Cantons Uri.

(L. S.) (sign.) Dom. Epp, Landammann und Landshauptmann.
(sign.) Karl Florian Lusser, Landschreiber.

Im Namen des Cantons Schwytz.

(L. S.) (sign.) F. X. Wäber, regierender Landammann.
(sign.) Joachim Schmid, Landammann.

Im Namen des Cantons Unterwalden ob dem Wald.

(als anerkannten Eidgenössischen Standes.)

(L. S.) (sign.) J. Ignaz Stockman, Landammann. // [S. 16]



Im Namen des Cantons Glarus.

(L. S.) (sign.) Nikolaus Heer, Landammann.
(sign.) Karl Burger, alt Landammann und Landes-Statthalter.

Im Namen des Cantons Zug.

(L. S.) (sign.) Joseph Anton Heß, alt Ammann.
(sign.) G. J. Sidler, Statthalter.

Im Namen der Stadt und Republik Freyburg.

(L. S.) (sign.) Augustin Gasser, Staats-Rath.
(sign.) Tobie de Gottrau, Membre du Grand-Conseil.

Im Namen der Republik Solothurn.

(L. S.) (sign.) Peter von Glutz-Ruchti, Schultheiß.
(sign.) von Glutz von Blotzheim, Appellations-Rath.

Im Namen des Cantons Basel.

(L. S.) (sign.) Joh. Heinrich Wieland, J. U. D. Bürgermeister.
(sign.) Joh. Jakob Minder, Staats-Rath.

Im Namen des Cantons Schaffhausen.

(L. S.) (sign.) B. Pfister, Bürgermeister.
(sign.) J. Ulrich von Waldkirch, des Kleinen Raths. // [S. 17]

Im Namen des Cantons Appenzell beyder Rhoden.

(L. S.) (sign.) Zellweger, Landammann.
(sign.) J. A. Fäßler, Landshauptmann.

Im Namen des Cantons St. Gallen.

(L. S.) (sign.) Zollikofer, Landammann.
(sign.) J. P. Reutti, Regierungs-Rath.

Im Namen des Cantons Graubünden.

(L. S.) (sign.) G. Gengel.

Im Namen des Cantons Aargau

(L. S.) (sign.) Joh. Karl Fetzer, Burgermeister.
(sign.) Franz Ludwig Hürner, Appellations-Rath.



Im Namen des Cantons Thurgau.

(L. S.) (sign.) Johannes Morell, Landammann.
(sign.) Joseph Anderwert, Landammann.

Im Namen des Cantons Tessin.

(L. S.) (sign.) Andrea Caglioni, sonsigl. di Stato.
(sign.) G. B. Maggi, Landammanno.

Im Namen des Cantons Waadt.

(L. S.) (sign.) Jules Muret, Conseiller d'Etat.
(sign.) François Clavel, Conseiller d'Etat. // [S. 18]

Im Namen der Republik und des Cantons Wallis.

(L. S.) (sign.) Caspar Eugen Stockalper, alt Landeshauptmann von Wallis.
(sign.) Michel Dufour, Grand-juge.

Im Namen des Cantons Neuenburg.

(L. S.) (sign.) de Rougemont, Procureur général et Presid. du Cons. D'Etat.
(sign.) le Comte Louis de Pourtales, Conseiller d'Etat.
(sign.) F. Aug. de Montmollin, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Genf.

(L. S.) (sign.) Joseph Des Arts, Syndic, Député du Canton de Genève.
(sign.) Jean Pierre Schmidmeyer, Conseiller d'Etat et Député du Canton de Genève.

Hier folgt der den Gesandtschaften der Eidgenössischen Stände, zur Beschwörung des Bundes, am 7ten August 1815, vorgelegte Eid:

«Wir die Gesandten der XXII. souverainen Stände der Eidgenossenschaft, im Namen und als Bevollmächtigte der Burgermeister, Schultheißen, Landammänner, Häupter, Landeshauptmann, Staatsräthe, Syndics, kleinen und großen Rätthe und ganzen Gemeinden der hohen // [S. 19]

Stände Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf – schwören:

Den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der so eben verlesenen Urkunde vorn 7. August 1815. wahr und stets zu halten, und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes, und jedes einzelnen Standes, nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden abzuwenden;



im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit einander zu leben, und alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert.»

Worauf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgesprochen haben:

«Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird mein hoher Stand, der mich hieher gesandt, halten und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde; Das be- // [S. 20] theure ich bey Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge (und alle Heiligen).

Daß dieses also geschehen sey, bezeugen die Beamten der Eidgenössischen Kanzley mit ihren Siegeln und Unterschriften, den 7ten August 1815.

(L. S.)	(sign.)	M. Mousson, Kanzler der Eidgenossenschaft.
(L. S.)	(sign.)	Oberst Fridolin Joseph von Hauser, Staats-Schreiber.
(L. S.)	(sign.)	Heinrich Hottinger, Eidgenössischer Stabs-Hauptmann, Kanzley. Substitut bey der außerordentlichen Tagsatzung.



[Grafik: Bundes-Insigel]

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.06.2016]